

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 2019-262

vom 26. Februar 2019

### **Mutation Grundwasserschutzzone "Kägen, Chueweid und Reinacherheide / Mülimatten", Genehmigung**

#### **1. Sachverhalt**

Die Gemeindeversammlung von Aesch hat am 26. September 2018 die Mutation für die Grundwasserschutzzone des Pumpwerks Kägen, Chueweid und Reinacherheide / Mülimatten in Aesch beschlossen. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 8. November 2018 bis 7. Dezember 2018 erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeinde Aesch unterbreitet deshalb nun die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

#### **3. Beschlüsse**

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, wird die von der Gemeindeversammlung Aesch am 26. September 2018 beschlossene Grundwasserschutzzone Kägen, Chueweid und Reinacherheide / Mülimatten, bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummer BL 01 WZ 00 00 versehenen Pläne und Reglemente.
  2. Den durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 3268 vom 22. Oktober 1991 beschlossene Plan sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
  4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

#### **Verteiler mit Beilagen:**

- BUD, Bereich Umwelt und Energie (AUE) mit 8 genehmigten Plandossiers

#### **Verteiler ohne Beilagen:**

- Gemeinderat Aesch, Hauptstrasse 23, 4147 Aesch (eingeschrieben)
- Landeskanzlei
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (ARP)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

#### **Die Landschreiberin:**

*E. Haas Diehrich*